



Vereinsstatuten

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Amateurfunkclub - Spittal".
- 2) Er hat seinen Sitz in Spittal/Drau.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Kärnten und des Österreichischen Versuchssenderverbandes und erkennt die Statuten des ÖVSV an.

§2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Verein bezweckt Hilfestellung für Behörden, Rettungs- und Notdienste im Bezirk Spittal/Drau im Katastrophenfall, mit amateurfunktechnischen Mitteln.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Notfunktraining, funkbezogene Bastelabende, Fielddays.
- 1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) Subventionen öffentlicher und privater Stellen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen jeglicher Art.

§4 Art der Mitgliedschaft

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche auch Mitglied im ÖVSV sind.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind nur Mitglieder beim Amateurfunkclub Spittal.



§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden, sofern sie unbescholten sind.
- 2) Über die Aufnahme der ordentlichen u. außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaften werden erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur mit dem 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.



§9 Weitere Bestimmungen

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer, binnen acht Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben die im Paragraph 10 lit. c, f und g vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen einer geheimen und direkten Wahl einer Erledigung zugeführt zu werden.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.



§10 Aufgaben der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung der vom Obmann, Kassier und Rechnungsprüfern erstatteten Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für alle Mitglieder.
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem/der OBMANN/OBFRAU, dem/der KASSIER/KASSIERIN, dem/der SCHRIFTFÜHRER/ SCHRIFTFÜHRERIN, bzw. deren Stellvertretern. Sie vertreten den Verein in Ihren jeweiligen Funktionen nach außen.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstände sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird von dem/der Obmann/Obfrau oder im Falle einer Verhinderung derselben von deren Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmannes/Obfrau den Ausschlag.
- 7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- 8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst durch Wahl oder Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.
- 10) Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens, seiner Funktion und der damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlussgemäß nachzukommen, hat unverzüglich der/die Stellvertreter/in anlassgemäß für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.



§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vertretung des Vereines nach außen im Rahmen der jeweiligen Funktion.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung; Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/- Funktionärin. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.
- 2) Der/die Schriftführer/Schriftführerin hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der/die Kassier/Kassiererin ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann oder der Obfrau, dem Schriftführer oder der Schriftführerin, bei finanziellen Angelegenheiten auch vom Kassier oder der Kassiererin zu unterfertigen.
- 5) Der/die Obmann/Obfrau hat auch Ablichtungen der von ihm/ihr und dem/der Schriftführer/Schriftführerin unterzeichneten Protokolle über die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung an einzelne Vereinsmitglieder über deren schriftliches Verlangen nachweislich auszufolgen.
- 6) Weiters hat der/die Obmann/Obfrau ein aktuelles Verzeichnis aller ordentlichen Vereinsmitglieder unter Anführung deren Adressen an einzelne Vereinsmitglieder über deren ausdrückliches, schriftliches Verlangen, in dem als Grund die Einleitung von Kontaktgesprächen mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der Stellung eines im Paragraph 9 Abs.2 statuierten Antrages, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, anzuführen ist, nachweislich auszufolgen. Datenschutzrechtliche Einwände gegen das in dieser Form schriftlich begründete Verlangen sind unzulässig.



7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/- Obfrau, des/der Schriftführers/Schriftführerin, und des/der Kassier/Kassiererin ihre Stellvertreter.

§14 Die RechnungsprüferInnen

- 1) Die RechnungsprüferInnen (zwei Personen) werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Paragraph 11 Abs.8, 9 und 10.
- 4) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§15 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- 4) Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand die Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluss die gemäß Abs.2 erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der streitunbeteiligten Vereinsmitglieder auszuwählen.
- 5) Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser, fristgerecht gem. Abs.2 die Schiedsrichter dem anderen Streitteil gegenüber namhaft zu machen, kommt es nicht zur ordentlichen Bestellung des Schiedsgerichtes. In diesem Fall ist diese Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt bei der nächsten stattfindenden ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

§16 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestimmen und einen Beschluss darüber zu fassen, an wen nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist in der Art zu verwenden, dass es einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung - z.B. der Notfunkabteilung des ÖVSV - KÄRNTEN übereignet wird.